

Zeitschrift für das gesamte  
**REDITWESEN**

76. Jahrgang · 1. Februar 2023

**3-2023**

**Digitaler  
Sonderdruck**

Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse  
Fritz Knapp Verlag · ISSN 0341-4019



**Gleitende Durchschnitte – Einbindung  
fehlender Volumen- und Margenkonstanz**

**Konstantin Pieper / Noel Opala**

Konstantin Pieper / Noel Opala

## Gleitende Durchschnitte – Einbindung fehlender Volumen- und Margenkonstanz

Die angemessene Abbildung von Positionen mit unbestimmter Kapital- und/oder Zinsbindung beschäftigt Institute seit jeher. Das Modell der gleitenden Durchschnitte oder auch das Elastizitätenkonzept sind in der Praxis weit verbreitet und unterstützen die Institute bei der Einbindung vollvariabler Produkte in den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen. Doch spätestens mit der Niedrigzinsphase ergaben sich verschiedene Veränderungen, die sich auch auf die kurz- und mittelfristigen Geldhaltungs- und Sparpräferenz der Haushalte auswirkten. Durch die temporär fehlende Existenz von Zinsen und Zinsunterschieden ließ sich in der Praxis ein deutlich verändertes Kundenverhalten zu Volumenverschiebungen und Zinsbindungen beobachten.

---

„Durch die fehlende Existenz von Zinsen ließ sich ein deutlich verändertes Kundenverhalten beobachten.“

---

Spätestens mit dem schnellen und erheblichen Zinsanstieg im Jahr 2022, aber auch impliziert durch die Umsetzung der ökonomischen Risikotragfähigkeit im ICAAP, ergeben sich dadurch nun weitere Stressfaktoren für eine angemessene Parametrisierung. So steht einerseits zu befürchten, dass sich gegebenenfalls modellhaft implizierte längere Zinsbindungen der Betrachtungsbündel nicht mehr vollumfänglich manifestieren und durch zurückgekehrte Zinsen und Zinsunterschiede wieder Wanderungs- und/oder Umschichtungsbewegungen der Kunden entstehen, die eine deutlich kürzere Zinsbindung nach sich ziehen könnten.

Andererseits erfährt die Parametrisierung durch die Einführung der ökonomischen Risikotragfähigkeit zusätzliche Bedeutung, da der Barwert des Zinsbuches signifikant durch die Parametrisierung vollvariabler Produkte beeinflusst werden kann. Der Barwert und damit die Parametrisierung sind dabei wiederum ausschlaggebend für die ökonomische Kapitalausstattung der Institute. Das Ausmaß der Auswirkungen des Zinsanstiegs kann damit maßgeblich durch die Parametrisierung beeinflusst werden.

### Mögliche Fehlanwendungen

Historisch beobachtete, aber auch zu erwartende Volumenverschiebungen wie auch gegebenenfalls veränderte Zinsbin-

dungen stehen der zentralen Annahme der Margen- und Volumenkonstanz nicht zuletzt aufgrund der zuvor geschilderten Beobachtungen konträr gegenüber. In der Praxis haben sich verschiedentliche Erweiterungen und Anpassungen, die dieser Problematik begegnen sollen, ergeben. Im Kontext der aktuellen Zinsentwicklung und deren Auswirkungen auf ökonomische Risikotragfähigkeit, Zinsrisikokoeffizient im Sinne des RS 06/2019 sowie IDW BFA 3, sind diese Ansätze jedoch erneut zu würdigen. Der vorliegende Beitrag soll neben den Entscheidungsparametern und möglichen Erweiterungen, auch auf mögliche Fehlanwendungen

eingehen und Hinweise für eine konsistente, vollständige und sachgerechte Einbindung in die Gesamtbanksteuerung bieten.

### Aufsichtsrechtliche Anforderungen

Beginnend mit den aufsichtlichen Erwartungen sei zunächst auf die Anforderungen der MaRisk im Hinblick auf BTR 2.3 Tz. 7 MaRisk hinzuweisen, wonach für die Berücksichtigung von Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung geeignete Annahmen festzulegen sind. Dies betrifft insbesondere auch vollvariable Positionen, bei denen die faktische Zinsbindung von der rechtlichen Zinsbindung abweicht (BaFin, 2021). Im Kontext der europäischen Aufsichtspapiere wird für solche NMD (non-maturity deposits) das angemessene Berechnungsverfahren für das Kundenverhalten in Bezug auf das Kundenverhalten hinsichtlich Pricing und Cashflow-Profil konkretisiert (EBA, 2022).

Neben den Anforderungen der MaRisk an die angemessene Modellierung sind jedoch auch die Anforderungen des „Rundschreibens 06/2019 (BA) – Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch“ zu berücksichtigen. Hiernach wird die statische Betrachtung (constant balance sheet) gefordert (BaFin, 2019). Dies kann im Kontext der EBA-Guidelines auch als ersatzloses Auslaufen aller Positionen beziehungsweise der Bewertungsbündel konkretisiert werden (EBA, 2022). Hierbei erwächst die Anforderung des RS 06/2019 (BA) auch als maßgeblich für die ökonomische Perspektive des ICAAP, wonach im Sinne des AT 4.1 Tz. 2 MaRisk sowie dem Leitfaden zur aufsicht-



lichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte die Definition des Zinsbuches auf die vorbezeichnete statische Betrachtung des RS 06/2019 abstellt (BaFin, 2018). Insofern ist die statische Betrachtung der Bilanzstruktur beziehungsweise der Bewertungsbündel als maßgebliche Bewertungsvorschrift zu interpretieren. Dies manifestiert sich insbesondere auch im weiteren Verlauf des Beitrags und einer hierin vorgestellten Weiterentwicklung.

Ergänzend sei an dieser Stelle auch auf AT 4.1 Tz. 9 MaRisk hinzuweisen, wonach die Angemessenheit nebst der Grenzen und Beschränkungen der eingesetzten Methoden und Verfahren zumindest jährlich sowie gegebenenfalls anlassbezogen durch die Institute zu überprüfen ist. Dies ist im engeren Sinne auch von der Parametrisierung zu unterscheiden, da die Grenzen und Beschränkungen nicht der Parametrisierungsentscheidung, sondern dem Modell inhärent sind und die auf Basis des Modells getroffenen Aussagen und deren Angemessenheit abzielen. Insofern ist damit auch gegebenenfalls vereinfachenden Annahmen der Realität angemessen zu begegnen (BaFin, 2021).

### Angemessene Einbindung in die Gesamtbanksteuerung

In ihrer Eigenschaft als vollvariable Geschäfte ergeben sich für diese jederzeitigen Zinsanpassungsmöglichkeiten durch die Institute, aber auch jederzeitige Verfügungen durch die Einleger. Hierbei ist eine Wirkungsbeziehung zu vermuten, sodass das Zinsanpassungsverhalten der Institute mit dem hieraus entstehenden Kundenverhalten in direkter Verbindung steht. Weiterhin ist auch das Auseinanderfallen von juristischer und ökonomischer Zinsbindung zu nennen. In Unterscheidung zum Elastizitätenkonzept lässt sich festhalten, dass sich mit dem Modell der gleitenden Durchschnitte auch ein entsprechendes Cashflow-Profil ableiten lässt, welches sodann als ökonomische Zinsbindung im Sinne des ICAAP beziehungsweise des RS 06/2019 modelliert werden kann. Hierbei erwächst insbesondere die

Disponierbarkeit, also die Risikofreistellung im Sinne der Marktzinsmethode, zu einer relevanten Nebenbedingung. Insofern lassen sich bei der Freistellung von Zinsänderungsrisiken die modellierten Zinsbindungen mittels fristenkongruenter Geld- und Kapitalmarktgeschäfte risikolos stellen und erlauben eine institutsinterne Ergebnis- und Risikoaufspaltung für die Marktbereiche und die Risikosteuerung (Sievi, 1995, S. 68 ff.).

Im Rahmen der Modellierung werden variable Kundengeschäfte dabei als Linearkombination verschiedener Festzinsgeschäfte dargestellt. Es wird das Modellierungsziel verfolgt, dass die Rendite des Portfolios möglichst der Verzinsung der Kundenposition zuzüglich einer konstanten Marge entspricht (Österreichische Nationalbank & Finanzmarktaufsicht, 2008, S. 67 f.). Hierbei implizieren zu lange Mischungsverhältnisse eine fehlende Disponierbarkeit, sobald die modellierte Zinsbindung und die Zinsanpassung der Produkte nicht mehr übereinstimmen, während zu kurze Mischungsverhältnisse den Erkenntnissen der Bodensatztheorie widersprechen können. „Unter der Prämisse eines konstanten Volumens wird zur Begegnung dieser Einschränkungen der Produktbestand in gleich große Tranchen aufgeteilt. Die Tranchen werden revolvierend am Geld- und Kapitalmarkt angelegt beziehungsweise aufgenommen. Der fristenkongruente Zins ergibt sich als gleitender Durchschnitt der Geld- und Kapitalmarktsätze der Bestandstranchen (Sievi, 1995, S. 224 ff.) Entsprechend kann auf Basis des gleitenden Durchschnittszinses beziehungsweise des verwendeten Mischungsverhältnisses eine Integration in die Marktzinsmethode erfolgen.“ (Svoboda, Fischer, Opala, 2020).

Dabei werden die Mischungsverhältnisse stets auf Produktebene oder auf unterhalb der Produktebene subsumiertem vergleichbarem Kundenverhalten gebildet und disponiert. Technisch wird so meist auch genau dieses Kundenbündel in Bezug auf das Konditionierungsverhalten optimiert. So wird die Gleitzinsmischung gesucht, bei denen das Volumen im Bewertungsbündel möglichst konstant sein wird, die Konditionierung also



Foto: Genover – Verband der Regionen e.V.

**Konstantin Pieper**

Abteilungsleiter Bankenaufsichtsrecht im Bereich Grundsatzfragen Infrastruktur Prüfung, Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V., Düsseldorf



Foto: N. Opala



**Noel Opala**

Manager im Kompetenzteam Risikomanagement des Genossenschaftsverbands – Verband der Regionen e.V. und der AWADO GmbH WPG StBG, Düsseldorf

Das Modell der gleitenden Durchschnitte ist laut den Autoren in der Praxis weit verbreitet, um eine angemessene Abbildung von Positionen mit unbestimmter Kapital- und/oder Zinsbindung zu erreichen. Durch die Niedrigzinsphase ergaben sich weitreichende Änderungen, auch in der Geldhaltungs- und Sparpräferenz der Haushalte. Weitere Stressfaktoren für eine angemessene Parametrisierung hätten sich durch die schnelle Zinswende im Jahr 2022 ergeben. Pieper und Opala kommen zu dem Ergebnis, dass insbesondere in der zukunftsgerichteten Ableitung erwartete Volumenveränderungen angemessen zu berücksichtigen sind. Es würde sich zu dem zum zukünftigen Zeitpunkt ein neues Cashflow-Profil zeigen. Ob mit dieser Veränderung eine Veränderung der Hedge-Position einhergehen sollte oder ob Zinsänderungsrisiken bewusst eingegangen werden sollten, sei eine Entscheidung des Treasury. (Red.)

den Kundenwünschen entspricht beziehungsweise auf das gewünschte Kundenverhalten einzahlt.

Erst in der Folge werden im Zuge der Aktiv-Passiv-Steuerung alle einzeln disponiblen Bündel zusammengefügt. Dies ist jedoch ein späterer Schritt, der erst im Zusammenhang der Steuerung des Zinsänderungsrisikos erfolgt. Die Risikofreistellung des Marktes erfolgt immer auf Basis des Einzelgeschäftes und der dem

Bewertungsbündel zugrunde liegenden Gleitzinsmischung.

Die angemessene Einbindung in die Gesamtbanksteuerung ist insbesondere in der strategischen sowie vertriebsstrategischen Implementierung und verhaltensbasierten Bündelbildung zu ergründen. Gleichwohl sind die Mischungsverhältnisse der einzelnen Produkte respektive Bündel jedoch stets zukunftsgerichtet festzulegen. Diese zukunftsgerichtete Festlegung stellt sicher, dass nicht nur eine ex post beobachtete Konditionierung zugrunde liegt, sondern vor allem die Ex-ante-Repräsentativität maßgebliches Festlegungskriterium ist.

So beginnt der Parametrisierungsprozess beziehungsweise die Beurteilung der angemessenen Parametrisierung in Konsistenz zu strategischen Überlegungen und Grundaussagen. So sind beispielsweise im Zusammenhang mit der Vertriebsstrategie zukünftige Überlegungen zu relevanten Kundengruppen, dazugehörige Betreuungskonzepte sowie Produkte zu nennen.

Detaillierter zeigen sich unterschiedliche Nuancierungen wie beispielsweise Betreuungsintensität, provisions- oder zinsertragsfokussierte Absatzziele in Geschäftsfeldern, Preissetzung und Konditionierung, Sonderkonditionen oder auch Effizienzstrategien. Diese Überlegungen bilden die Basis der Bündelbildung und stellen insbesondere in der zukunftsgerichteten Betrachtung eine relevante Überlegung dar. So ist anzunehmen, dass etwaige strategische Festlegungen auch für die zukunftsgerichtete Betrachtung Bestand haben beziehungsweise auf das durch die Mischungsverhältnisse manifestierte Kundenverhalten einzahlen.

### Einbindung von Umschichtungserwartungen

Um die Annahme der Volumenkonstanz auch in der zukunftsgerichteten Ableitung zu halten, haben sich in der Praxis verschiedene Umschichtungsvarianten etabliert. So wird beispielsweise die These verfolgt, dass Umschichtungen insbesondere

auch in der Niedrigzinsphase durch geringe Konditionsdifferenzen entstehen und bei sich ausweitenden Konditionsdifferenzen wieder zu Rückumschichtungen führen. „Sofern Fälle auftreten, in denen – ausgelöst durch die Niedrigzinsphase – Umschichtungen von variablen Zinsen zu variablen Zinsen erfolgen, sind diese Umschichtungen so zu disponieren und zu bewerten, wie sie nach erfolgter Rückumschichtung voraussichtlich wieder vorliegen. Sollte künftig etwa eine Umschichtung vom Cash- zum Girokonto erfolgen, so müssten diese Volumina unter der Annahme, dass eine Rückumschichtung zum Cash-Konto erfolgt, mit dem Mischungsverhältnis der Sparkasse für das Cash-Konto disponiert und kalkuliert werden.“ (Sievi, Wegner, 2015).

Kern dieser Idee sind Umschichtungen, die zwischen zwei Betrachtungsbündeln verrechnet werden, jedoch mit dem Gleitzins des Zielproduktes/des Zielbündels im Sinne einer möglichst sachgerechten Aussteuerung des Zinsänderungsrisikos bewertet werden.

---

### „Das Mischungsverhältnis der einzelnen Produkte respektive Bündel ist stets zukunftsgerichtet festzulegen.“

---

Hierbei wird argumentiert, dass die Rückumschichtungen zwischen unterschiedlichen Produkten in Gänze zu einem konstanten Volumen führen. Dies folgt der Annahme, dass die Konditionierung nach wie vor den entsprechenden Produktstrategien folgt und eine Umbuchung nur deshalb nicht vorgenommen wird, da die Konditionsdifferenz zum Alternativprodukt nicht vorhanden ist. Würden jedoch zukunftsgerichtet die Konditionen wieder differieren, würde sich das ursprüngliche Kundenziel, welches nur aufgrund der fehlenden Zinsvorteilhaftigkeit nicht verfolgt wurde, wieder einstellen.

Bei gleichbleibenden Konditionierungsregeln und Strategien der Institute würde sich die Zinsdifferenz also auch in den Kundenverhalten niederschlagen. Dies führt dazu, dass die Kunden tatsächlich ihr Geld umdisponieren. Hiermit wür-

den die Kunden das Geld aus dem Bewertungsbündel abziehen und in einem anderen Produkt/Bewertungsbündel anlegen. Wird jedoch das aufgrund der Zinsvorteilhaftigkeit verfolgte Zielprodukt im eigenen Institut angesprochen, wird nun argumentiert, dass das Zinsanpassungsverhalten über das Volumen konstant bleibt und vorwiegend das Zinsänderungsrisiko korrekt eingeschätzt werden soll.

Einerseits verfängt die betriebswirtschaftliche Argumentation an dieser Stelle nicht. Denn zunächst ist alleinig die Methodenkonstanz und -konsistenz entscheidend. Insofern muss zunächst ausschließlich auf das einzelne Bewertungsobjekt gemäß Methode der gleitenden Durchschnitte das Kundenverhalten geschätzt werden. Auch wenn sich betriebswirtschaftlich zwischen zwei Bewertungsbündeln das Zinsänderungsrisiko „richtiger“ oder „sinnvoller“ abschätzen ließe, ist dies für die prüferische Beurteilung der angemessenen Methodenanwendung unerheblich. Andererseits und

zugleich hiermit einhergehend erfolgt auch ein Wechsel des Bewertungsobjektes. Denn die Umschichtung führt bei unterschiedlichen Bewertungsbündeln zu einem Abfluss aus dem einen Bewertungsbündel und zu einem Zufluss in ein anderes Bewertungsbündel.

Insofern würde dieser Zufluss hinsichtlich einer barwertigen Cashflow-Sicht der Anforderung eines statischen und ersatzlosen Auslaufens widersprechen. An dieser Stelle sei erneut das Bewertungsbündel als einzelnes Bewertungsobjekt, in dem es zu einem statischen und ersatzlosen Auslaufen kommen muss, zu betonen. Ebenso nicht sachgerecht scheint die Zusammenfassung beider Bewertungsbündel, da hiermit der zentralen Annahme gleichen Zinsanpassungsverhaltens und gleicher Produkte/Strategien nicht entsprochen wird.



Eine weitere Problematik würde auch zwischen den Bewertungsbündeln entstehen. Denn auch wenn diese in der Risikosteuerung beziehungsweise dem Treasury zur Steuerung zu einem Gesamtbank-Cashflow im Sinne der Aktiv-/Passivsteuerung zusammengefasst werden, steht zunächst der disponible Bewertungscashflow je Bewertungsbündel im Fokus. Disponierbar muss demzufolge zunächst der Cashflow beziehungsweise Einzelcashflow sein, da ansonsten der Zusammenhang zwischen Kunden- und Gegengeschäft im Sinne der Aufspaltung zwischen zentraler Risikosteuerung und Vertrieb nicht mehr vollumfänglich gegeben ist. Wird nun jedoch gedanklich ein Teil des Bewertungsbündels einem anderen Bewertungsbündel zugeordnet, dann fallen Kapital- und Zinsbindung auseinander. So würde gedanklich das Kapital im Bewertungsbündel kürzer zur Verfügung stehen, als die Zinsbindung angibt, da der Kapitalfluss zum Ursprungsbündel zu einer im Vergleich zur Zinsbindung kürzeren Kapitalbindung führt.

Insofern sind erwartete Umschichtungen stets im Betrachtungsbündel als Abfluss zu bewerten. Auf diese Weise werden die Anforderungen an ein statisches und ersatzloses Abfließen je Betrachtungsbündel hinlänglich erfüllt.

### Umgang mit fehlender Margen- und Volumenkonstanz

In Abgrenzung zur vorbezeichneten Kritik an der Bewertung von Umschichtungen mit dem Gleitzins des Zielproduktes sind verhaltensbasierte Modelle zu unterscheiden. Mithin nehmen diese Modelle und Verfahren sodann das gesamte Kundenverhalten in den Blick und nicht nur den kundenindividuellen Anteil im jeweiligen Bündel. Dies kann mitunter auch in Erweiterung des Modells der gleitenden Durchschnitte erfolgen, setzt jedoch voraus, dass Kunden überschneidungsfrei einem Bündel zugeordnet werden und sodann das Kundenverhalten – gegebenenfalls abgeleitet aus verschiedenen Produktnutzungen – gesamthaft in der Zinsreagibilität bewertet wird. Mitunter ergeben sich zeitreihenbasierte Modelle

auf Basis von AR-, ARCH- oder GARCH-Modellen, um das Volumenverhalten und die Zinsreagibilität der Kunden zu beschreiben.

Mit der Margen- und Volumenkonstanz kann die ex post abgeleitete und ex ante anzunehmende Stabilität/Identität der Ergebnisse erreicht werden und zukunftsgerichtete verlässliche Ergebnisse

bedingen. Hierbei ist entscheidend, dass nicht das Einzelgeschäft als volumenkonstant, sondern vielmehr das betrachtete Bündel als volumenkonstant angenommen wird (Sievi, 1999, S. 311 ff.). Dies führt in der zukunftsgerichteten Ausgestaltung auch dazu, dass die ex ante erwartete Marge über die gesamte Laufzeit des Geschäftes mit dem gleitenden Durchschnitt beziehungsweise dem Replikationsportfolio erwirtschaftet werden kann (Herrmann, Lüders, 2004, S. 48 ff.). Mitunter zeigen sich auch Ausarbeitungen, in denen die Margenkonstanz nicht der Prämisse der geringsten Varianz folgt, sondern als unabhängig von der Zinsvolatilität am Markt beziehungsweise einem vom allgemeinen Zinsniveau unabhängigen Trend aufweist (Sievi, 1999, S. 311 ff.).

Möglicherweise zeigen sich damit im Kontext der Margenkonstanz Fehlsteuerungsimpulse (hierzu umfassend: Schmücker, Wiedemann, 2017, S. 36 ff.):

– So wird in der Praxis neben der Minimierung der Varianz zugleich die mittlere Marge maximiert werden (Herrmann, Lüders, 2004, S. 48 ff.). Dabei erwächst sowohl aus der Minimax- als auch aus der Maximax-Regel ein Fehlerpotenzial, welches sich in einem isoliert betrachtet bestmöglichen beziehungsweise schlechtestmöglichen Umweltzustand manifestiert. In Übertragung auf die zukunftsgerichtete Festlegung im Modell gleitender Durchschnitte ist sodann anzunehmen, dass sich unter der Maximax-Regel der

historische Idealfall aus minimaler Varianz und maximaler mittlerer Marge in Zukunft erneut manifestiert.

– Mithin kann sich auch ein systematischer Fehler ergeben, da einerseits die Kundenträgheit Voraussetzung der Bodensatzbildung ist, andererseits im Zielbild einer möglichst konstanten Marge lange Laufzeiten zu präferieren sind.

---

## „Erwartete Umschichtungen sind stets im Bewertungsbündel als Abfluss zu bewerten.“

---

Ähnliche Fragestellungen und Konsequenzen ergeben sich auch für die Nichterfüllung der Volumenkonstanz. Unbenommen dessen haben sich hinsichtlich der Volumenkonstanz und den in der Praxis selten zu beobachtenden konstanten Sichteinlagenvolumen verschiedene Umgehungslösungen wie Ausgleichszahlungen oder Ähnliches etabliert. Gleichwohl bedingt die Frage der Volumenkonstanz in barwertiger Betrachtungsweise zumeist keinen Schaden, da lediglich der Abfluss im Betrachtungszeitpunkt (statisches ersatzloses Auslaufen) modelliert wird. Gleichwohl ergibt sich jedoch aufgrund veränderlicher Volumen für die Vertriebssteuerung ein Handlungsbedarf, da die erwirtschafteten Konditionenbeiträge sich nicht realisieren lassen oder bereits Dispositionsschäden entstanden sind, die mit den Marktbereichen verrechnet werden müssen.

### Zukunftsorientierte Betrachtung

Gleichsam ergeben sich in zukunftsorientierter Betrachtung Implikationen für die Festlegung. So ist davon auszugehen, dass historisch beobachtete Volumenzuwächse in verschiedenen Zinsszenarien mitunter als weniger träge oder zinsreagibler einzuordnen sind. Mithin sind diese Volumina sodann in einer erwarteten Abflussgeschwindigkeit zu parametrisieren.

Ein mögliches Vehikel zur Begegnung der vorbezeichneten Schwächen und Einschränkungen stellt die Angemessenheits-

prüfung mit der systematischen Behandlung der Annahmen, Beschränkungen und Grenzen der Modelle im Sinne des AT 4.1 Tz. 9 MaRisk dar. So können – im Sinne der Erläuterungen des AT 4.1 Tz. 9 MaRisk – die vereinfachenden Annahmen des Modells mit den real beobachteten Kundenbewegungen nicht vollständig übereingebacht werden und sind entsprechend zu benennen und beispielsweise mittels Sensitivitätsanalysen hinsichtlich Fehlerpotenzialen und Schätzfehlern abzuschätzen.

### Aufgabe der Risikosteuerung

Mithin zeigen sich im Hinblick auf die erwartete Margen- und Volumenkonstanz verschiedene Fallstricke und Herausforderungen. Insbesondere in der zukunftsgerichteten Ableitung sind erwartete Volumenveränderungen angemessen zu berücksichtigen. Es bietet sich an, etwaige Volumenveränderungen modellinhärent als Abfluss zu berücksichtigen und sodann im gleichen Moment als Zufluss in einem zukünftigen Zeitpunkt zu berücksichtigen. Denn genau hier zeigt sich das Zusammenspiel von normativer und ökonomischer Perspektive.

Der kurzfristige beziehungsweise kurzfristig mögliche Abfluss müsste sich nun in der normativen Perspektive durchziehen und ein Abfluss beispielsweise bei dem Bündel Sichteinlagen bedingen. Einhergehend mit der angenommenen Um-

schichtung, folgt auf den Abfluss auch die Anlage im neuen Zielprodukt und sorgt dort für einen Volumenzufluss. Dieser zeigt sich allerdings nicht im Zeitpunkt  $t_0$ , sondern im Zeitpunkt  $t_{0+x}$ . Im Zeitpunkt dieser Umbuchung  $t_{0+x}$  wird der Zinsaufwand für die Passiveinlage entsprechend berechnet (Gleitzinsmodell + Marge x Volumen gemäß Margenszenario).

In gleicher Weise würde sich nun zu diesem zukünftigen Zeitpunkt ein neues Cashflow-Profil zeigen und es muss entschieden werden, ob mit dieser Veränderung eine Veränderung der Hedge-Position erfolgen soll. Dies obliegt jedoch gemäß Marktzinsmethode dem Treasury. Insofern muss das Treasury im Rahmen der Zinsmeinung entscheiden, ob in Erwartung kurzfristiger Abflüsse aus Sichteinlagen aber produktübergreifend längerer Zinsbindung der Kunden bereits heute ein Swap abgeschlossen/aufgelöst wird oder ob Zinsänderungsrisiken bewusst eingegangen werden. Dies ist Aufgabe der Risikosteuerung gemäß Marktzinsmethode.

#### Literaturverzeichnis

BaFin (2018): Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung (ICAAP) – Neuausrichtung, 24.05.2018, erhältlich auf: [https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl\\_180524\\_rtf-leitfaden\\_veroeffentlichung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl_180524_rtf-leitfaden_veroeffentlichung.pdf?__blob=publicationFile&v=1)  
BaFin (2019): Rundschreiben 06/2019 (BA) – Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch. Erhältlich auf: [https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/2019/rs\\_06-2019\\_ZAER.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/2019/rs_06-2019_ZAER.html).  
BaFin (2021): Rundschreiben 10/2021 (BA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement –

MaRisk vom 16.08.2021, Anlage 1: Erläuterungen zum Rundschreiben 10/2021 (BA) vom 16.08.2021, erhältlich auf: [https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/dl\\_rs1021\\_MaRisk\\_Erlaeuterungen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/dl_rs1021_MaRisk_Erlaeuterungen.pdf?__blob=publicationFile&v=3).  
EBA (2022): Final report – Guidelines issued on the basis of Article 84 (6) of Directive 2013/36/EU specifying criteria for the identification, evaluation, management and mitigation of the risks arising from potential changes in interest rates and of the assessment and monitoring of credit spread risk, of institutions' non-trading book activities, EBA/GL/2022/14, 20 October 2022, erhältlich auf: [https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document\\_library/Publications/Guidelines/2022/EBA-GL-2022-14%20GL%20on%20IRBB%20and%20CSRRB/1041754/Guidelines%20on%20IRBB%20and%20CSRRB.pdf](https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Guidelines/2022/EBA-GL-2022-14%20GL%20on%20IRBB%20and%20CSRRB/1041754/Guidelines%20on%20IRBB%20and%20CSRRB.pdf).

Herrmann, J., Lüders, U. (2004): Den Anforderungen an die integrierte Banksteuerung gerecht werden – Abbildung der variablen Kundengeschäfte in VR-control, in: BankInformation 04/2004, S. 48–52.  
Österreichische Nationalbank & Finanzmarktaufsicht (2008): Management des Zinsrisikos im Bankbuch, erhältlich unter: [https://www.oenb.at/dam/jcr:04a628e2-43a0-4f39-8aa9-509242c0ccd6/leitfaden\\_zrs\\_screen\\_tcm14-83154.pdf](https://www.oenb.at/dam/jcr:04a628e2-43a0-4f39-8aa9-509242c0ccd6/leitfaden_zrs_screen_tcm14-83154.pdf).  
Schmücker, N., Wiedemann, A. (2017): Management variabel verzinslicher Produkte aus der Perspektive der Risk Governance, in: RisikoManager, 03/2017, S. 36–44.  
Sievi, C. (1995): Kalkulation und Disposition – Betriebswirtschaftliche Grundlagen, Rechenverfahren, Anwendungen, Gillardon Publishing, Bretten 1995.  
Sievi, C. (1999): Neugestaltung variabler Passivprodukte, in: Betriebswirtschaftliche Blätter 01/1999, 48. Jg., Stuttgart 1999, S. 311ff.  
Sievi, C. & Wegner, O. (2015): Sondersituation durch Niedrigzinsphase. Betriebswirtschaftliche Blätter, 2015, 9. Jg., S. 1-10.  
Svoboda, M., Fischer, A., Opala, N. (2020): Gleitende Durchschnitte und konstante Margen, in: Bankpraktiker, 15. Jg., November 2020, Ausgabe 11/2020, S. 336–344.

Der vorliegende Beitrag gibt die persönliche Meinung der Autoren wieder und muss nicht notwendigerweise mit der des Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. beziehungsweise der AWADO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft übereinstimmen.